

II-4411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 18. Dez. 1991
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/153-IA10/91

1888 IAB
1992 -01- 08
zu 1851 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen,
Nr. 1851/J vom 5. November 1991
betreffend Streichung des Bergbauern-
zuschusses

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Auf die in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom 5.
November 1991, Nr. 1851/J, betreffend Streichung des
Bergbauernzuschusses, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Gemäß Landwirtschaftsgesetz kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Verordnung die Bergbauernbetriebe bestimmen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Erst die Summe dieser Merkmale läßt die Zuordnung als Bergbauernbetrieb zu. Darauf baut auch der Bergbauernzuschuß auf.

Die vorrangigen Ziele dieser Maßnahme sind:

- Erhalt der Besiedelung sowie Infrastruktur
- Ausgleich von Einkommensnachteilen
- Ausgleich von Erschwernissen

Ein Talbauer mit relativ günstigeren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen ist allein aufgrund der Tatsache, daß er Flächen von bestehenden oder aufgelösten Bergbauernbetrieben erwirbt und/oder pachtet noch nicht als Bergbauernbetrieb zu bezeichnen und in die Bergbauernförderung einzubeziehen.

Seit der Einführung des Bergbauernzuschusses seitens des Bundes im Jahre 1972 ist die Inanspruchnahme diesbezüglicher Förderungsmittel u.a. von der Erfassung in der Verordnung über die Bergbauernbetriebe, von der ganzjährigen Bewohnung und von der Selbstbewirtschaftung des jeweiligen Bergbauernbetriebes abhängig. Diese Bestimmung wurde von allen Bundesländern bei ihren vergleichbaren Landesmaßnahmen (Bewirtschaftungsprämien/Flächenprämien), die in der Folge sukzessive eingeführt worden sind, übernommen.

Nicht jeder Bergbauernbetrieb erhält jedoch den für die jeweilige Erschwerniszone vorgesehenen Höchstbetrag. Der Grundbetrag - als globale Leistungsabgeltung unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage und der Erschwernisverhältnisse - war und ist abhängig von der Einkommenssituation des Betriebsleiterehepaares und wird daher in abgestufter Form zur Auszahlung gebracht.

- 3 -

Der neu eingeführte Flächenbeitrag - als spezielle und differenzierte Abgeltung der Bewirtschaftungsleistung unter besonderer Berücksichtigung der Erschwernisverhältnisse - wird einkommensunabhängig, jedoch ebenfalls erschweris-differenziert berechnet.

Für die Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens ist das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Bewirtschafters und dessen Ehepartner/Lebensgefährten heranzuziehen. Diese Richtlinienbestimmung schließt daher aus, daß, wie in der Anfrage dargestellt, "Anwaltsgattinen den Bergbauernzuschuß im allgemeinen anstandslos ausbezahlt" erhalten, wenn man davon ausgehen darf, daß in solchen Fällen höhere Einkommen als bei Bergbauern im allgemeinen üblich, vorliegen. Sollten daher den Anfragestellern solche Fälle bekannt sein, dann wäre das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an der Bekanntgabe solcher Sachverhalte interessiert, um allfällige Fehler raschest aufklären zu können. Keinesfalls darf diese von den Betroffenen und der Gesamtgesellschaft akzeptierte bergbäuerliche Förderungsmaßnahme, die für eine einkommensmäßig nicht gerade bevorteilte Bevölkerungsgruppe vorgesehen ist, "in ein schiefes Licht gerückt werden", wie es in Verbindung mit der in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Darstellung den Eindruck erwecken könnte. Im übrigen wird die Ausbezahlung des Bergbauernzuschusses regelmäßig und stichprobenweise durch die Prüfungsstelle der Buchhaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an Ort und Stelle kontrolliert.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

- 4 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine zweifelsfreie Beantwortung dieser Fragen wäre lediglich im Rahmen einer statistischen Auswertung dann möglich, wenn derartige Bewirtschaftungsübertragungen und sämtliche nicht landwirtschaftliche Berufe im Rahmen von agrarstatistischen Erhebungen gefragt und bergbauernspezifisch ausgewertet würden. Derzeit steht eine derartige Auswertung nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3:

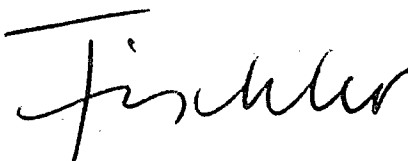
Nur in jenen Fällen, wo die betreffende Einkommenssituation eine Bemessungsgrundlage (land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert in Verbindung mit dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen) bis maximal S 350.000,-- ergibt, ist die Gewährung des Grundbetrages möglich.

Ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Betriebe, deren Bewirtschafter diese Bemessungsgrundlage überschreiten, können jedoch ab 1991 berechtigterweise den jeweiligen Flächenbeitrag erhalten. Im Jahre 1991 haben rund 7.500 Betriebe den Bergbauernzuschuß alleine in Form des Flächenbeitrages erhalten.

Zu Frage 4:

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, daß eine Änderung der Richtlinie für die Zuerkennung des Bergbauernzuschusses auf Grund der gegebenen Bestimmungen derzeit nicht erforderlich ist. Darüberhinaus muß klargestellt werden, daß Maßnahmen die ausschließlich der Landschaftserhaltung dienen in die Zuständigkeit der Länder fallen würden.

Der Bundesminister:



A n f r a g e

der Abg. Aumayr, Ing. Murer, Huber, , Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Streichung des Bergbauernzuschusses

Im Zuge des als "agrarisches Strukturereinigung" bezeichneten Bauernsterbens werden nach und nach immer mehr stillgelegte Bergbauernhöfe von Talbauern gepachtet oder gekauft und in alternativer Form weiterbewirtschaftet. Die Überraschung des Käufers bzw. Pächters ist groß, wenn er erfährt, daß er für die Bewirtschaftung dieses Bergbauernhofes keinen Bergbauernzuschuß bekommt, weil er ja ein Talbauer sei.

Anwältsgattinnen, die sich nach dem Kauf eines solchen Anwesens als Bergbäuerinnen titulieren, einige Schafe in den Stall und ein Spinnrad in die Stube stellen, bekommen den Bergbauernzuschuß im allgemeinen anstandslos ausbezahlt.

Auf Grund dieses interessanten Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Für wieviele Bergbauernhöfe, die von Talbauern gekauft oder gepachtet wurden, wird kein Bergbauernzuschuß ausgezahlt ?
2. Wie viele Bergbauernhöfe wurden von Personen aufgekauft oder gepachtet, die den Beruf des Landwirts nicht erlernt haben ?
3. An wie viele dieser Personen wird der Bergbauernzuschuß ausbezahlt ?
4. Wann werden Sie die Richtlinien für die Zuerkennung des Bergbauernzuschusses dahingehend überarbeiten, daß auch Talbauern, die diese Höfe mitbewirtschaften und damit einen Beitrag zur Landschaftserhaltung leisten, diesen Zuschuß bekommen ?

Wien, den 5. November 1991